

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 12. März 1987

9. Stück

12. Kundmachung: Aufhebung von Wortfolgen im § 222 Abs. 1 der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der Fassung der Novelle 1983, LGBl. für Wien Nr. 38, und der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 31/1986, durch den Verfassungsgerichtshof.

12.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 26. Februar 1987, betreffend die Aufhebung von Wortfolgen im § 222 Abs. 1 der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der Fassung der Novelle 1983, LGBl. für Wien Nr. 38, und der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 31/1986, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Dezember 1986, G 179/86-4, die Wortfolge „und im Beschwerdefall vor dem Verfassungsgerichtshof ohne Einholung eines Beschlusses

der Abgabenberufungskommission in deren Namen die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, Gegenschriften zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben und einen Vertreter zu bestellen“ im ersten Satz sowie die Wortfolge „, Gegenschriften und Stellungnahmen“ im zweiten Satz des § 222 Abs. 1 der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der Fassung der Novelle 1983, LGBl. für Wien Nr. 38, und der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 31/1986, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk